



Peter Weiß MdB
Vorsitzender der Arbeitsgruppe
Arbeit und Soziales

Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030. 227-77333
F 030. 227-76387

peter.weiss@bundestag.de
www.cducusu.de

Berlin, 14. Januar 2021
Corona-Teilhabefonds

Wilfried Oellers MdB
Behindertenbeauftragter

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030. 227-77231
F 030. 227-76233

wilfried.oellers@bundestag.de
www.cducusu.de

Einrichtungen der Behindertenhilfe, Sozialkaufhäuser und gemeinnützige Sozialunternehmen waren in den vergangenen Monaten hart von den Folgen der Corona-Pandemie betroffen. Auch rund 900 Inklusionsbetriebe, in denen Menschen mit Schwerbehinderung arbeiten, hatten und haben mit Schließungen und Umsatzausfällen zu kämpfen. Im vergangenen Jahr haben wir uns als CDU/CSU-Fraktion daher intensiv und erfolgreich dafür stark gemacht, dass **Sozialunternehmen und Einrichtungen der Behindertenhilfe Zugang zu Rettungsmaßnahmen** wie KfW-Sonderprogrammen und Überbrückungshilfen erhalten. Zuletzt haben wir mitbewirken können, dass die November- und Dezemberhilfen für Unternehmen auch auf die Inklusionsbetriebe zugeschnitten werden. Auf der gemeinsamen Informationsseite von BMWi und BMF sind nun explizit Regelungen für Inklusionsbetriebe vorgesehen, die ihre Besonderheiten berücksichtigen und ihnen den Zugang zu der Förderung ermöglichen (siehe Nr. 5.3 unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Novemberhilfe/faq-novemberhilfen.html>).

Unabhängig davon konnten vor allem zu Beginn der Krise viele Sozialunternehmen nur eingeschränkt oder gar nicht von diesen Corona-Hilfen profitieren. Der Deutsche Bundestag hatte daher bereits im Juni 2020 beschlossen, für die genannten Institutionen 100 Millionen Euro bereit zu stellen. Dazu hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nun eine Förderrichtlinie erlassen und Verwaltungsvereinbarungen mit den Bundesländern getroffen. **Seit dem 1. Januar 2021 kann die Hilfe beim Integrationsamt des jeweiligen Bundeslandes für den Zeitraum September 2020 bis März 2021 beantragt werden.**

Eckpunkte der in einer Richtlinie geregelten **Förderung** sind:

- Zuschüsse aus dem Corona-Teilhabe-Fonds bestehen aus einer Liquiditätsbeihilfe in Höhe von **90 Prozent der betrieblichen Fixkosten**, die nicht durch die Einnahmen gedeckt sind.
- Die Beihilfe ist nicht von der Anzahl der Beschäftigten oder der Betriebsgröße abhängig und kann **im Einzelfall bis zu 800.000 Euro** betragen.
- Erstattungsfähig sind **auch Personalaufwendungen**, die nicht durch Kurzarbeitergeld oder anderweitig gedeckt sind.
- Die Förderung ist **ausgeschlossen**, wenn der Liquiditätsengpass bereits durch eine **andere staatliche Förderung** ausgeglichen ist.
- Die Auszahlung der Liquiditätsbeihilfe erfolgt unverzüglich nach der Bewilligung.
- Bis zum 30. Juni 2021 hat der Antragsteller in einer Schlussabrechnung die tatsächlichen Einnahmen, Kosten und gegebenenfalls andere Unterstützungsleistungen nachzuweisen. Ergibt sich dabei, dass der Liquiditätsengpass geringer ist als anfangs angenommen, sind **zu viel gezahlte Leistungen zurückzuzahlen**.
- Die einzelnen Förderbedingungen sind in einer entsprechenden Richtlinie geregelt.

Weitere Informationen, insbesondere die **Antragsformulare**, sind über das folgende Internetangebot der Integrationsämter abrufbar:

<https://www.integrationsaemter.de/100-Millionen/908c/index.html>

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie diese Informationen an die Inklusionsbetriebe in Ihren Wahlkreisen weitergeben würden.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Weiß, MdB



Wilfried Oellers, MdB